

## **Protokoll:**

Herr Bg. Flöck erklärt, dass das geplante Bauvorhaben bereits als Bauvoranfrage Gegenstand einer Ausnahme von der dort bestehenden Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB in der Sitzung des Ausschusses am 06.06.2017 gewesen sei. Rm Lipinski-Naumann bittet in diesem Zusammenhang die Verwaltung, in Zukunft die Beschlussvorlage, auf die Bezug genommen wird, den jeweiligen Beratungsunterlagen beizufügen. Rm Bohn erklärt, dass in der Sitzung am 01.12.2017 dem Bauantrag nicht zugestimmt worden sei; die Vorlage sei in der damaligen Sitzung vertagt worden. Rm Bohn befürchtet die Schaffung eines Präzedenzfalles. Die bauliche Verdichtung im Bereich der Johannes-Popitz-Straße sei von den Anwohnern dort nicht gewollt. Herr Bg. Flöck weist darauf hin, dass der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung am 06.06.2017 der Bauvoranfrage einstimmig zugestimmt habe. Die Verwaltung habe daraufhin einen positiven Bauvorbescheid erlassen. Im Falle einer Rücknahme des Bauvorbescheides mache sich die Stadt Koblenz schadenersatzpflichtig. Sollte der Bebauungsplanentwurf Nr. 201 Rechtskraft erlangen, könne auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Baugenehmigung erteilt werden. Rm Schupp erklärt, dass es stadtplanerisches Ziel sei, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Rm Lipinski-Naumann hält aufgrund des positiven Bauvorbescheides eine Zustimmung im vorliegenden Fall für sinnvoll. Rm Schumann-Dreyer spricht sich dafür aus, einer Ausnahme von der Veränderungssperre im vorliegenden Fall nicht zuzustimmen. Die vorgesehene bauliche Verdichtung sei aus städtebaulichen und planerischen Gründen abzulehnen. Über die endgültigen Festsetzungen eines Bebauungsplanes 201 könnten zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen getroffen werden. Rm Zwiernik spricht sich ebenfalls dafür aus, den Abschluss des Bebauungsplanverfahrens abzuwarten. Auf Nachfrage von Rm Lipinski-Naumann erklärt Herr Bg. Flöck, dass der Bauvorbescheid, der durch die Verwaltung erlassen worden sei, rechtmäßig gewesen ist.

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung lehnt die Vorlage mehrheitlich mit 10 Gegenstimmen und 5 Stimmenthaltungen ab.